



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 12.10.2026

Nr. 19

Jahrgang 2026

08.10.2026

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Baugenehmigung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Bauaufsichtlichen Anordnung
Gemäß Art. 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG)**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Datum vom 24.09.2026 als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 43-6026-AF-2026-127 erlassen:

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid

1. Baurechtliche Genehmigung (Art. 59 BayBO)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die **Baugenehmigung** nach Maßgabe der beiliegenden Bauvorlagen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

1.1. Beschreibung des Genehmigungsstandes:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

1.2. Standort des Vorhabens:

Gemarkung: Diespeck

Fl.Nr(n) : 710/16

Bauort : Diespeck, Bergstraße 10

Bauherr : Franziska Sieglinde und Christoph Grimm,
Mühlgründlein 77, 91413 Neustadt a.d.Aisch

1.3. Genehmigungsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Bauantrag vom 13.07.2026

- Baubeschreibung vom 13.07.2026

- Befreiungsantrag von der Fläche von Garagen, der Baugrenze und der Dachneigung vom 13.07.2026

- gemeindliche Stellungnahme vom 02.09.2026

- Berechnungen umbauter Raum, WFI, GRZ, GFZ, Nutzfläche, Baukosten und Stellplätze (Stand: 09.09.2026)

- Lageplan M = 1: 1.000

- Eingabeplan (Grundriss EG, Grundriss OG, Ansichten, Schnitt, Abstandsflächen, Lageplan M = 1: 100)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Öffentliche Bekanntgabe

Aufgrund der Vielzahl von Nachbarn, wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 41 BayVwVfG).

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. ³Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Akte kann beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch -Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, 2. Stock, Zimmer A220, während den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom 08.10.2026 bis einschl. 22.10.2026

Im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Staatliche Bauverwaltung, Zimmer-Nr. A 220, Frau Seitz (anna-lena.seitz@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 22.10.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 24.09.2026, Az. 43-6026-AF-2026-127. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 24.09.2026
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Staatliche Bauverwaltung-
gez. Herr, Regierungsamtmann

LkrABI. Nr. 19/2026

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug der Bieneneseuchen-Verordnung

Vollzug der Bieneneseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Nach der amtlichen Feststellung eines erneuten Ausbruchsverdachts der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich des Marktes Markt Erbach erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. In einem Umkreis von 2 km um den Bereich des betroffenen Verdachtsbienenstands (siehe nachfolgenden

- Kartenausschnitt) wird die **amtliche Untersuchung** aller Bienenvölker und Bienenstände in Form der Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) angeordnet.
- Der beiliegende Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
 - Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
 - Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis

Besitzer von Bienenvölkern, deren Bienenstandorte im Untersuchungsgebiet des 2 km Umkreises liegen, werden gebeten, diese unter Angabe der Standorte der Bienenstände, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – Veterinäramt (09161/92-3503) – unverzüglich mitzuteilen.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/Veroeffentlichungen, Formulare & Co, Bekanntmachungen](http://www.kreis-nea.de/Veroeffentlichungen_Formulare_&_Co_Bekanntmachungen).

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 19/2026, veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann grds. während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gez. Zeilinger-Latka, Regierungsdirektorin

LkrABl. Nr. 19/2026

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Einwohnerzahlen am 30. Juni 2026

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik wurden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2026 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 30.06.2026, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken

	Gemeinde	Einwohner
575 112	Bad Windsheim, St	12.263
575 113	Baudenbach, M.	1.255
575 115	Burgbernheim, St	3.547
575 116	Burghaslach, M	2.672
575 117	Dachsbach, M	1.823
575 118	Diespeck	3.720
575 119	Dietersheim	2.113
575 121	Emskirchen, M	5.797
575 122	Ergersheim	1.046
575 124	Gallmersgarten	738
575 125	Gerhardshofen	2.499

575 127	Gollhofen	887
575 128	Gutenstetten	1.295
575 129	Hagenbüchach	1.663
575 130	Hemmersheim	649
575 133	Illesheim	933
575 134	Ippesheim, M	1.108
575 135	Ipsheim, M	2.168
575 138	Langenfeld	1.055
575 143	Marktbergel, M	1.650
575 144	Markt Bibart, M	1.831
575 145	Markt Erlbach, M	5.494
575 146	Markt Nordheim, M	1.135
575 147	Markt Taschendorf, M	1.040
575 150	Münchsteinach	1.421
575 152	Neuhof a.d.Zenn, M	2.152
575 153	Neustadt a.d.Aisch, St	13.315
575 155	Oberickelsheim	731
575 156	Obernzenn, M	2.490
575 157	Oberscheinfeld, M	1.054
575 161	Scheinfeld, St	4.489
575 163	Simmershofen	956
575 165	Sugenheim, M	2.299
575 166	Trautskirchen	1.304
575 167	Uehlfeld, M	3.076
575 168	Uffenheim, St	6.474
575 179	Weigenheim	960
575 181	Wilhelmsdorf	1.438

Kreissumme 100.540

LkrABl. Nr. 19/2026

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum: 02.11.2026 bis 30.11.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 19/2026

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Bekanntmachung von Manövern der Bundeswehr

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr eine Truppenübung durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Gefechtsübung

Übungszeitraum:

26.10.2026 bis 29.10.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Scheinfeld, Bad Windsheim, Uffenheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim anzumelden.

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim
Balthasar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9707-0
E-Mail: BwDLZVeitshoechheim@bundeswehr.org

LkrABI. Nr. 19/2026

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet

41-1732.06

Vollzug der Naturschutzgesetze – BNatSchG und BayNatSchG – in der aktuellen Fassung; **Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des Naturparks Steigerwald im Bereich der Gemeinde Markt Oberscheinfeld, Gemarkung Herpersdorf**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beabsichtigt, für die geplante Ausweisung des Bebauungsplanverfahren „Bürgersolarpark II“ der Gemeinde Markt Oberscheinfeld die Teilflächen der Flurnummern 398 (TF), 399 (TF), 402 (TF) und die gesamten Flurnummern 400, 404, 407, 408, 405 und 406 alle Gemarkung Herpersdorf aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des Naturparks Steigerwald herauszunehmen. In das Landschaftsschutzgebiet sollen die Teilflächen der Flurnummern 415 (TF) und 396 (TF) und die gesamten Flurnummern 414 und 416 Gemarkung Herpersdorf, sowie die Teilflächen der Flurnummern 251 (TF), 264 (TF) und 267 (TF) und die gesamten Flurnummern 269 und 274, alle Gemarkung Stierhöfstetten, aufgenommen werden.

Die Auslegungsunterlagen liegen in der Zeit vom

16. Oktober 2026 bis einschließlich 15. November 2026

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Naturschutzbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 229 und zudem in der Gemeinde Markt Oberscheinfeld, Marktplatz 1, 91483 Oberscheinfeld, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG). Auch können die Unterlagen auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/bekanntmachungen> oder über den nebenstehenden QR-Code eingesehen werden.

Dienststunden Landratsamt:

Mo. - Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Mo., Di. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Do. von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Dienststunden Markt Oberscheinfeld:

Mo. 14:00 bis 19:30 Uhr sowie

Di., Mi., und Do. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken und Anregungen zu dem Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Gemeinde Markt Oberscheinfeld erhoben werden.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Neustadt a.d.Aisch, 01.10.2026
Gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 19/2026

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4312108212 (112108212) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 17.09.2026
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 19/2026

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3000313837 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a. d. Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 23.09.2026
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 19/2026

Kartenausschnitt zu:

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug der Bienensteuerverordnung

